



Federführung: Ratsbüro  
Beteiligte(r): Fachbereich Innere Verwaltung  
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung  
Auskunft erteilt: Herr Gailus  
Telefon: 02521 29-144

## **Vorlage**

zu TOP  
2018/0089  
öffentlich

### **Neufassung der Zuwendungsrichtlinien**

#### **Beratungsfolge:**

Haupt- und Finanzausschuss  
29.05.2018 Beratung

Rat der Stadt Beckum  
07.06.2018 Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

##### **Sachentscheidung**

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigefügten Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien) werden beschlossen.

##### **Kosten/Folgekosten**

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

##### **Finanzierung**

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

#### **Begründung:**

##### **Rechtsgrundlagen**

Die Neufassung der Zuwendungsrichtlinien erfolgt auf Grundlage von § 56 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit Erlass des Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen bezüglich der Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen vom 5. November 2015. Die Abrechnung der Reisekosten für auswärtige Klausurtagungen erfolgt nach § 6 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse des Landes Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung) in Verbindung mit dem Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesreisekostengesetz).

## Demografischer Wandel

Aspekte des Demografischen Wandels sind nicht betroffen.

### Erläuterungen

Anlässlich der im Jahr 2017 durchgeführten auswärtigen Klausurtagungen der SPD-Fraktion und der CDU-Fraktion wurde festgestellt, dass die seit Beschluss der Zuwendungsrichtlinien getroffene grundsätzliche Deckelung der Erstattungshöhe der Übernachtungskosten auf 50,00 Euro nicht zulässig ist.

Für genehmigte Dienstreisen erhalten Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse sowie Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher Reisekostenvergütung nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes. Neben Reisekostenvergütung dürfen keine Sitzungsgelder gewährt werden (§ 6 Entschädigungsverordnung). Auf die Vorlage 2018/0087 – Erteilung einer allgemeinen Dienstreisegenehmigung für Ratsmitglieder, sachkundige Bürgerinnen und Bürger und sonstige Ausschussmitglieder – wird hingewiesen.

Die Auswahl des Tagungsortes hat unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu erfolgen. Übernachtungskosten sind nur erstattungsfähig, wenn nach Ende des Tagungsprogrammes die eigene Wohnung erst nach 22:00 Uhr wieder erreicht würde. Dann sind 50,00 Euro Übernachtungskosten, in Großstädten [mehr als 100 000 Einwohner(innen)] 80,00 Euro erstattungsfähig.

Darüber hinausgehende Kosten sind vorab eingehend zu begründen, damit der Fachdienst Personal die Erstattung genehmigen kann.

Eine Übernachtung kann auch dann als notwendig gelten, wenn dies insgesamt zu einer Kostenersparnis führt (Übernachtungskosten zuzüglich Tagegeld und Fahrtkosten am Folgetag sind geringer als Fahrtkosten zuzüglich Tagegeld bei Rückreise am selben Tag).

Bislang nicht geregelt sind Zuwendungen für Gruppen. Die Gruppen waren beim erstmaligen Erlass der Zuwendungsrichtlinien im Jahr 2008 noch nicht in der GO NRW vorgesehen (vergleiche § 56 Absatz 1 Sätze 3 und 4, Absatz 3 Satz 4 GO NRW: „Eine Gruppe erhält mindestens eine proportionale Ausstattung, die zwei Dritteln der Zuwendungen entspricht, die die kleinste Fraktion nach Absatz 1 Satz 2 erhält oder erhalten würde. Einem Ratsmitglied, das keiner Fraktion oder Gruppe angehört, stellt die Gemeinde in angemessenem Umfang Sachmittel und Kommunikationsmittel zum Zwecke seiner Vorbereitung auf die Ratssitzung zur Verfügung. Der Rat kann stattdessen beschließen, dass ein Ratsmitglied aus Haushaltsmitteln finanzielle Zuwendungen erhält, die die Hälfte des Betrages nicht übersteigen dürfen, die eine Gruppe mit zwei Mitgliedern erhielte. In diesem Fall ist nach den Sätzen 2 und 3 zu verfahren.“).

Unter Hinweis auf den Erlass bezüglich der Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretungen wurden die bisherigen Zuwendungsrichtlinien überarbeitet und dem Wortlaut des Erlasses angepasst.

Die Zuwendungsbeträge und die Regelungen zu den auswärtigen Klausurtagungen wurden nicht geändert, sondern nur – nach Meinung der der Verwaltung – klarer dargestellt.

Bezüglich der Reisekostenvergütung (Fahrtkosten und Übernachtungskosten) erfolgt nur noch ein Hinweis auf die Abrechnungsgrundlage des § 6 Entschädigungsverordnung.

Die Tatsache, dass die Nutzungsentschädigung für die Nutzung der Fraktionsgeschäftsstellen durch die jeweilige Gliederung der Partei oder Wählergruppe verrechnet wird, wurde aufgenommen.

Der „eigentliche“ Abrechnungsablauf wurde im Hinweisschreiben zu den auswärtigen Klausurtagungen dargestellt und sollte kein Bestandteil einer Richtlinie sein.

Der Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen genügt.

**Anlage(n):**

- 1 Richtlinien der Stadt Beckum über die Gewährung von Zuwendungen an die im Rat vertretenen Fraktionen, Gruppen und Ratsmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören (Zuwendungsrichtlinien)
- 2 Erlass über die Zuwendungen kommunaler Körperschaften an Fraktionen der Vertretung